



# MINERALFREIBAD

Oberes Bottwartal  
Beilstein · Oberstenfeld

---

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mineralfreibad Oberes Bottwartal hat am 20. März 2012 aufgrund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs.1, 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zul. geändert am 29.06.1983 /GBl. S. 229), in Verbindung mit §§ 4 und 19 Gemeindeordnung und § 9 der Zweckverbandssatzung folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

|  |         |
|--|---------|
| bis zu 2 Stunden                         | 15,00 € |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden          | 30,00 € |
| von mehr als 4 bis zu 6 Stunden          | 40,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50,00 € |

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtlichen Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tagessatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Sitzungstagegeld**

- (1) Für jede Verbandsversammlung außer der üblichen Arbeitszeit (ab 17.00 Uhr) wird ein Sitzungsgeld anstelle der Entschädigung nach § 1 in Höhe von 25,00 € gewährt.
- (2) Für Sitzungen, die während der Arbeitszeit abgehalten werden, wird eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt.

### **§ 4 Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder vom 04.12.1978 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Oberstenfeld, den 21. März 2012  
gez. Reinhard Rosner  
Verbandsvorsitzender

*(Satzung v. 04.12.1978, geändert am 19.03.1996 u. 22.11.2001)*